Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier

Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse

Band: - (1933-1934)

Heft: 34-35

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Direktor:
JEAN HENNARD

Redaktion des deutschen Teils:

Redaktions kommission

L'EFFORT CINÉGRAPHIQUE REVUE MENSUELLE SUISSE MONATLIGHE REVUE

Abonnement:

Fr. 5.- per Jahr

Einzelnummer: Fr. 1.-

Schweizer Filmkurier

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITAL. SCHWEIZ.

Reichsgerichtsentscheid im Tonfilm-Prozess Gema ca. Ufa.

Was nun?

von Dr jur. O. Frikker, Rechtsanwalt, Zürich.

Im « Effort » No. 27-28 Pg. 67 ff., sowie No. 29-30 Pg. 15 ff. sind die Urheberrechte am Tonfilm im Rahmen einer Skizze nach Massgabe des Schweiz. Urheberrechtes in Verbindung mit technischen Gesichtspunkten und praktischen Auswirkungen für die geltende Gesetzgebung, wie auch de lege ferenda auseinandergesetzt worden.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband hat dem Problem der Tonfilmtantième eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und mit grösstem Interesse dem prinzipiellen Entscheid in Sachen Gema contra Ufa entgegengesehen. Schreiber dieser Zeilen wurde im Auftrag des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes an die Gerichtsverhandlung des Reichsgerichtes vom 18. Febr. 1933 delegiert, wobei zur grossen Enttäuschung aller anwesenden Zuhörer aus allen Gebietsteilen Deutschlands und des Auslandes die Urteilsverkündung auf den 5. April 1933 verschoben wurde.

I.

Der Reichsgerichts-Entscheid, um es gleich vorweg zu nehmen, hat die Kreise der Theaterbesitzer ausserordentlich enttäuscht. Durch dieses Urteil wurde festgestellt:

- « Die Beklagte (Ufa) war und ist vom 1. Juli 1933 ab nicht befugt, Musikstücke und Texte im Tonfilm öffentlich aufzuführen, die
- 1. urheberrechtlich geschützt sind (oder waren), und
- an denen die Urheberberechtigten ihre ausschliessliche Befugnis (wie es festgestelltermassen geschehen ist) auf die Klägerinnen übertragen haben, und zwar
 - a) an die 1. und 2. Klägerin gemäss deren Satzungen (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte G. E. M. A., Gesellschaft des Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. G. m. b. H. A. K. M.);
 - b) an die 3. Klägerin gemäss den mit ihr abgeschlossenen Berechtigungsverträgen (Genossenschaft deutscher Tonsetzer G. D. T. Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht).
 - c) an die 1. und 3. Klägerin möglicherweise auch durch Vermittlung ausländischer Verwertungsgesellschaften. »

П

Abgesehen von der formell-rechtlichen Frage, ob im genannten Prozess eine negative Feststellungsklage oder

- aber eine *Unterlassungsklage* zulässig sei, was im Urteil vom 18. Februar 1933 im Sinne der erstern entschieden wurde, hatte das R. G. materiellrechtlich folgende Hauptfragen zu entscheiden:
- 1. Hat der Urheber von Musik oder Text neben dem ausschliesslichen Recht der Verwendung seines Werkes zur Herstellung eines Tonfilmes ein ausschliessliches Recht auf die öffentliche Aufführung im Tonfilm?
- 2. Kann der Urheber, wenn ihm ein ausschliessliches Aufführungsrecht zusteht, über dieses Recht getrennt vom Herstellungsrecht verfügen?

Das R. G. beantwortet die erste Frage bejahend mit der Begründung, dass die Vertonfilmung eine «Bearbeitung» des Werkes gemäss § 12, Abs. 1 LIT. UG. ist, welche nicht unter die besonderen Beispiele des Gesetzes gemäss § 12, Abs. 2 LIT. U. G. fallen. Das R. G. macht speziell folgende Begründung der Vorinstanz zu seiner eigenen:

« Bei jeder körperlichen Festhaltung des Werkes (sei » es auch auf Grund eigenpersönlicher, künstlerischer » Leistung etwa unter Einschaltung eines persönlichen » Vortrages) ist die körperliche Festlegung mit einer » Bearbeitung gleichwertig. Für diese Gleichsetzung » spricht auch, dass mindestens eine getreue unveränderte » Wiedergabe des Werkes der Literatur oder Tonkunst » nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfang möglich » ist. »

Die Notwendigkeit des Fonfilmes, das Erfordernis schneller Zusammenfolge mit Ausscheidung überflüssiger Vorgänge bedingen regelmässig Abweichungen. « Nicht einmal mit dem eigens hergestellten Drehbuche kann erfahrungsgemäss der fertige Film in Uebereinstimmung gehalten werden. »

Das R. G. geht für die Festhaltung des Begriffes der « Bearbeitung » des Tonfilms noch weiter. Es lehnt die Auffassung der Beklagten (Ufa), dass es sich bei dem Tonfilm, bei welchem der Komponist vom Hersteller zuerst für die Ausarbeitung einer Musik gewonnen werden müsse, nicht um eine « Bearbeitung », sondern « Werkschöpfung » handle, mit der Begründung ab: « Auch bei den Fällen der 2. Art (Werkschöpfung) rechtfertigt die stets erforderliche besondere Anpassung des Tonkunstwerkes an die Eigenart des Tonfilms die Annahme einer Bearbeitung des Werkes ».

Die zweite materiell-rechtliche Frage hat das R. G.